



# AMTSBLATT

## Amtliche Bekanntmachung der Stadt Gladbeck

Ausgabe 08/23

Mittwoch, 14. Juni 2023

### **Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides der Stadt Gladbeck**

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VWZG) vom 12.08.2005 (BGBl.I S.2354) in der Zeit gültigen Fassung wird der Gewerbesteuerbescheid der Stadt Gladbeck vom 30.05.2023 an

**Mahdi Rajabi**

**letzte bekannte Anschrift: Bohnenkampstr. 34, 45966 Gladbeck**

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da die derzeitige Anschrift nicht festgestellt werden konnte.

Der Bescheid kann bei der Stadtverwaltung Gladbeck - Amt für kommunale Finanzen – Neues Rathaus, Willy-Brandt-Platz 2, 45964 Gladbeck, Zimmer 254, von dem Abgabepflichtigen eingesehen und abgeholt werden.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Durch diese Veröffentlichung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Gladbeck, 07.06.2023

I. A.

Frohne

## **Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides der Stadt Gladbeck**

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VWZG) vom 12.08.2005 (BGBl.I S.2354) in der Zeit gültigen Fassung wird der Gewerbesteuerbescheid der Stadt Gladbeck vom 28.03.2023 an

**Enver Elmazovski**

**letzte bekannte Anschrift: Winkelstr. 129, 45966 Gladbeck**

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da die derzeitige Anschrift nicht festgestellt werden konnte.

Der Bescheid kann bei der Stadtverwaltung Gladbeck - Amt für kommunale Finanzen – Neues Rathaus, Willy-Brandt-Platz 2, 45964 Gladbeck, Zimmer 254, von dem Abgabepflichtigen eingesehen und abgeholt werden.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Durch diese Veröffentlichung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Gladbeck, 06.06.2023

I. A.

Frohne

**Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl  
der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen bei den Jugendstrafkammern  
des Landgerichtes und dem Jugendschöffengericht beim  
Amtsgericht Gladbeck  
(Amtszeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2028)**

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 30.05.2023 die Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen für die Amtszeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2028 aufgestellt.

Gem. § 36 Abs. 3 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. Seite 1077), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12. 2022 (BGBl. I S. 2606) in Verbindung mit dem gemeinsamen Runderlass des Justizministeriums (3221 – I.2) und des Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration (313 – 6153) vom 4. März 2009 in der Fassung vom 7. Dezember 2017, liegt die Vorschlagsliste eine Woche lang – vom 15.06. bis 21.06.2023 – während der Dienstzeit (montags bis donnerstags, von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr, sowie freitags 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) im Neuen Rathaus, Amt für Jugend und Familie, 1. OG, Zimmer 121, zu jedermanns Einsicht aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den § 33, 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten (§ 37 GVG).

Gladbeck, 01.06.2023

I.V

- Rainer Weichelt –  
Erster Beigeordneter

---

Amtsblatt der Stadt Gladbeck, Herausgeberin: Die Bürgermeisterin

Redaktion und Vertrieb: Büro der Bürgermeisterin, Rathaus, 45964 Gladbeck, Telefon 99-2748, FAX 99-1010. Hier ist das Amtsblatt kostenlos erhältlich. Die regelmäßige Zustellung durch die Post erfolgt gegen Vorauszahlung einer Vertriebskostenpauschale von jährlich 10,23 Euro zum 15. November des jeweils vorausgehenden Jahres.

Jede:r Einwohner:in kann sich gemäß § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck zu den in dieser Ausgabe behandelten bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt Gladbeck innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erscheinen der Ausgabe schriftlich äußern.